



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Teilrevision THG: Zwischenentscheid des Bundesrates über Ausnahmen

Bern, 31.10.2007 - Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) hat der Bundesrat an seiner heutigen Sitzung über die Ausnahmen vom künftigen Cassis-de-Dijon-Prinzip diskutiert und entschieden, dass dieses Prinzip in 18 Fällen nicht zur Anwendung gelangen soll.

In 5 Fällen hat der Bundesrat die bestehenden, vom in der EG geltenden Recht abweichenden Produktvorschriften voll bestätigt; in 13 Fällen soll die Ausnahme eingeschränkt werden oder nur vorläufig gelten. Vollständig bestätigt wurde beispielsweise die dem Jugendschutz dienende Pflicht zur Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke oder das Verbot der Verwendung von Blei in Anstrichfarben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Auch das seit Jahren geltende Phosphatverbot in Waschmitteln wurde bestätigt, die Pflicht zur Etikettierung in zwei schweizerischen Amtssprachen jedoch aufgehoben. Stattdessen genügt in Zukunft eine Beschriftung in einer Amtssprache. Mit dieser Massnahme soll der Import phosphatfreier Waschmittel namentlich aus Deutschland erleichtert werden.

In 34 Fällen hat der Bundesrat ferner entschieden, auf Abweichungen vom in der EG geltenden Produktrecht zu verzichten. In 23 Fällen erfolgt die Beseitigung der bestehenden Handelshemmnisse durch eine Anpassung des Schweizer Rechts an die technischen Vorschriften der EG. Dies betrifft beispielsweise die Kennzeichnung von Chemikalien, die nicht als gefährlich eingestuft sind. Der Bundesrat hat die diesbezüglich erforderlichen Aufträge an die Departemente erteilt. In 5 dieser Fälle handelt es sich dabei um Aufträge zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage im Hinblick auf die Revision des Lebensmittelgesetzes oder einer Anhörung zur Revision der Chemikalienverordnung. In 4 Fällen ergibt sich aufgrund der seit der Vernehmlassung eingetretenen Entwicklung kein weiterer Handlungsbedarf. In 7 weiteren Fällen werden die Vorschriften beibehalten, aber die bestehenden Handelshemmnisse beseitigt, indem mit dem Inkrafttreten des revidierten THG das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangen soll. Dies betrifft beispielsweise Joghurt. Die für 2008 geplante THG-Botschaft wird diesbezüglich weitere Informationen enthalten.

Soweit für das Inverkehrbringen von Produkten eine Zulassung erforderlich ist, sollen für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte vereinfachte Verfahren vorgesehen werden. Im Rahmen der Botschaft zur Teilrevision des THG sollen der diesbezügliche Handlungsbedarf aufgezeigt und entsprechende Vorschläge für weitere Vereinfachungen von Zulassungsverfahren vorgelegt werden.

Zudem wurden im Rahmen der THG-Revision auch die vom in der EG geltenden Recht abweichenden Zulassungs- und Importbewilligungsverfahren bzw. -kriterien sowie die abweichenden Importverbote einer Überprüfung unterzogen. Diesbezüglich hat der Bundesrat insgesamt 20 Abweichungen bestätigt. Dazu gehören beispielsweise der strengere Cadmiumgrenzwert von Mineräldüngern zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit sowie das Importverbot für Hunde- und Katzenfelle. In einzelnen Fällen hat er die Abweichungen eingeschränkt, befristet oder nicht bestätigt. Aufgehoben wurde beispielsweise die Abweichung bezüglich der Zulassung von Ausgangsstoffen bei der Herstellung von Futtermitteln. Hier sollen die schweizerischen Vorschriften an jene der EG angepasst werden.

Der Presserohstoff enthält eine Übersicht über die gefällten Beschlüsse. Die Begründungen sowie Detailinformationen zu den einzelnen Abweichungen sind im Bericht "Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht" aufgeführt. Dieser Bericht ist heute vom Bundesrat genehmigt worden.

Von den ursprünglich 128 von den zuständigen Ämtern gemeldeten Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht wurden nach einer ersten internen Bereinigung insgesamt 69 im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des THG zur Diskussion gestellt. 17 davon betrafen Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip, 23 abweichende Zulassungsverfahren, Importbewilligungen oder Importverbote und 29 den Verzicht auf Abweichungen. Alle diese Abweichungen wurden in der Folge auf ihre Vereinbarkeit mit dem THG überprüft, welches vorsieht, dass technische Vorschriften so auszugestaltet sind, dass sie sich nicht als Handelshemmnisse auswirken. Zu diesem Zweck sind sie auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen wie beispielsweise dem Schutz der Gesundheit oder der Umwelt zulässig.

Adresse für Rückfragen:

Heinz Hertig, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Nichttarifarisches Massnahmen,
Tel. 031 324 08 35

Kontakt EDI: Roland Charrière, BAG, Tel. 031 322 95 05

Kontakt UVEK: Informationsdienst UVEK, Tel. 031 322 55 11

Der Bericht zu diesem Geschäft ist als Anhang der Pressemitteilung nur auf dem Internet abrufbar (www.evd.admin.ch).

Herausgeber:

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Internet: <http://www.evd.admin.ch>

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.evd.admin.ch/aktuell/00120/index.html?lang=de>



Mediendokumentation

Datum

31. Oktober 2007

Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht

Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) wird eine Überprüfung der schweizerischen Produktvorschriften auf Abweichungen vom in der EG geltenden Recht durchgeführt. Die von den zuständigen Bundesämtern gemeldeten Abweichungen wurden zusammen mit der Revision des THG im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt.

Für die Beurteilung, ob die Abweichungen fallen gelassen oder beibehalten werden sollen, sind die Kriterien gemäss Artikel 4 des THG massgebend. Artikel 4 THG schreibt vor, dass technische Vorschriften so auszugestalten sind, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Zu diesem Zweck werden sie auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner abgestimmt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur aus übergeordneten öffentlichen Interessen zulässig. Dieser Grundsatz der internationalen Kompatibilität technischer Vorschriften muss auch im Licht der staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz, d.h. namentlich im Licht des WTO Übereinkommens über technische Handelshemmnisse¹ und des Freihandelsabkommens von 1972 zwischen der Schweiz und der EG², angewendet werden. Die Vereinbarkeit einer Abweichung mit dem nationalen und internationalen Recht ist demzufolge dann als gegeben zu erachten, wenn die konkrete Abweichung den folgenden Kriterien genügt:

- a) Die Abweichung dient einem überwiegenden öffentlichen Interesse: Diese öffentlichen Interessen sind in Artikel 4 Absatz 4 THG³ abschliessend aufgelistet.
- b) Die Abweichung ist weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung⁴ noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels⁵ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b THG).

¹ [SR 0.632.20](#), Anhang 1A.6

² [SR 0.632.401](#)

³ Interessen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums

- c) Die Abweichung ist verhältnismässig: Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismässigkeit sind folgende drei Kriterien heranzuziehen: Die Eignung (c1), die Erforderlichkeit einschliesslich der Bedingung der geringst möglichen Beeinträchtigung des Handelsverkehrs (c2) und die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Eingriffszweck im Verhältnis zur Eingriffswirkung) (c3). Im Rahmen der Beurteilung der Eignung (c1) ist zu prüfen, inwiefern die Abweichung zur Erreichung der öffentlichen Interessen gemäss Buchstabe a) geeignet ist. Zudem ist auch eine Beurteilung allfälliger negativer Auswirkungen der Abweichung auf andere öffentliche Interessen vorzunehmen. Das Kriterium der Erforderlichkeit (c2) stellt die Frage nach alternativen Massnahmen, mit welchen das Ziel ebenfalls erreicht werden könnte. Stehen einem Staat mehrere denkbare Mittel zur Verfügung, ist dasjenige zu wählen, welches die mildeste Massnahme darstellt. Das Wirtschaftsvölkerrecht⁶ präzisiert diesen allgemeinen Grundsatz dahingehend, dass nur dasjenige Mittel zulässig ist, welches den Warenverkehr am wenigsten beeinträchtigt. In dieselbe Richtung weist das Kriterium der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (c3): Es geht darum, den Beitrag einer Abweichung zur Zielerreichung gegenüber der durch die Abweichung resultierenden Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit abzuwägen.

Übersicht über die vom Bundesrat gefällten Entscheide

Die Entscheide des Bundesrates sind in die nachfolgenden vier Listen unterteilt:

1. Generelle Ausnahmen vom künftigen Cassis-de-Dijon-Prinzip
2. Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte
3. Abweichungen betreffend Produkte, die einem Importverbot unterliegen oder einer Importbewilligung bedürfen
4. Verzicht auf Abweichungen von in der EG geltenden Produktvorschriften

Die Begründungen sowie Detailinformationen zu den einzelnen Abweichungen sind im Bericht "*Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG geltenden Recht*" aufgeführt.

1. Generelle Ausnahmen

Der Bundesrat hat beschlossen, dass in 18 Fällen das künftige Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht oder nicht vollständig zur Anwendung kommen soll. In 5 Fällen hat er die bestehenden vom in der EG geltenden Recht abweichenden Vorschriften voll bestätigt; in 13 Fällen soll die Ausnahme eingeschränkt werden oder nur vorläufig gelten.

⁴ Sofern die vom in der EG geltenden Recht abweichenden Vorschriften gleichermassen auf einheimische wie auch importierte Produkte angewendet werden und auch unter den importierten Produkten keine Ungleichbehandlung auslösen, liegt kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor.

⁵ Unter verschleierter Beschränkung des Handels sind insbesondere protektionistische Vorschriften zu verstehen, d.h. Vorschriften, die vordergründig dem genannten öffentlichen Interessen dienen, aber in Tat und Wahrheit die inländischen Produzenten vor ausländischer Konkurrenz schützen sollen.

⁶ Z.B. Art. XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, Art. 2.2 des Übereinkommens über die technischen Handelshemmnisse, Art. 5.6 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen sowie die Spruchpraxis der Streitschlichtungsorgane der WTO.

1.1. Abweichungen, welche unverändert weitergeführt werden

Produktgruppe	Gegenstand	Formular ⁷	Zuständigkeit
Chemikalien	Verbot von Blei in Anstrichfarben und Lacken	A1 (4)	UVEK (BAFU)
Eisenbahnen	Sicherheitsrelevante Produktvorschriften für Eisenbahnen	A2 (14)	UVEK (BAV)
Lebensmittel (inkl. Alkohol)	Angabe des Alkoholgehalts alkoholischer Süssgetränke	A3 (11)	EDI (BAG)
	Kontrollzeichen auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken	A4 (13)	EFD (EAV)
Tabakprodukte	Angabe Firmenbezeichnung und Kleinhandelspreises auf der Detailverkaufspackung von Tabakprodukten und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen	A5.1 (16)	EFD (OZD)
	Kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten	A5.2 (neu)	EDI (BAG)

1.2. Abweichungen, welche nur vorläufig weitergeführt werden oder deren Geltungsbereich eingeschränkt wird

Produktgruppe	Gegenstand	Formular	Zuständigkeit
Brenner/Heizkessel	Feuerungen für Öl, Gas, Holz und Kohle: Lufthygienische Anforderungen	A6 (1)	UVEK (BAFU)
Chemikalien	Angabe einer CH-Firma als für das Inverkehrbringen verantwortliche Person auf der Etiketle bestimmter Stoffe und Zubereitungen und im Sicherheitsdatenblatt	A7 (2)	EDI (BAG)
	In der Luft stabile (klimaaktive) Stoffe: Einschränkungen, Vorschriften zur Verhinderung von Emissionen und Kennzeichnungsvorschriften	A8 (3)	UVEK (BAFU)
	Verbot von kurzkettigen Chlorparaffinen in Anstrichfarben, Lacken, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffen und Gummi	A9 (5)	UVEK (BAFU)
	Anforderungen an mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	A10 (7)	UVEK (BAFU)
	Verbot von Phosphat und Beschränkung der Komplexbildner in Wasch- und Reinigungsmitteln	A11 (8)	UVEK (BAFU)
Edelmetalle	Feingehalt, Kennzeichnung und Prüfung von Edelmetallwaren	A12 (10)	EFD (OZD)
Lebensmittel (inkl. Alkohol)	Angabe des Produktionslandes	A13 (50) ⁸	EDI (BAG)
	Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen	A14 (51) ⁹	EDI (BAG)
	Deklaration nicht zugelassener Käfighaltung der Hühner	A15 (12)	EVD (BLW)

⁷ Die Nummern verweisen auf die Formulare im Bericht "Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht". Die Angabe in Klammern entsprechen der Nummerierung in den Vernehmlassungsunterlagen

⁸ Das EDI und das EVD prüfen gemeinsam bis Ende 2007, welches die Auswirkungen einer Angleichung der schweizerischen Regelung ans EG-Recht sind, ob die bestehende Regelung durch andere Massnahmen wie eine freiwillige Deklaration ersetzt werden kann und welche Verordnungsänderungen diesbezüglich erforderlich wären.

⁹Ibidem

	Deklarationspflicht für unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen bei Lebensmitteln	A16 (52)	EDI (BAG)
Textilien	Anforderungen bezüglich Brennbarkeit textiler Materialien (Kleidungsstücke, Vorhänge, Gardinen)	A17 (69)	EDI (BAG)
Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher	Anforderungen an den Wärmeverlust von Wassererwärmer, Warmwasser- und Wärmespeicher	A18 (17)	UVEK (BFE)

2. Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte

Auch wenn das Cassis-de-Dijon-Prinzip keine Anwendung auf zulassungspflichtige Produkte findet, wurde die diesbezügliche schweizerische Gesetzgebung auf Abweichungen vom in der EG geltenden Recht überprüft. In 10 Fällen werden Abweichungen betreffend zulassungspflichtige Produkte unverändert weitergeführt; in 4 Fällen werden diese nur vorläufig oder nur teilweise weitergeführt.

2.1. Abweichungen, welche unverändert weitergeführt werden

Produktegruppe	Gegenstand	Formular	Zuständigkeit
Dünger	Grenzwerte für Schadstoffe in organischen und organisch-mineralischen Düngern	Z1 (9)	EVD (BLW)
	Cadmium-Grenzwert in Mineraldüngern	Z2 (19)	UVEK (BAFU)
Motorfahräder	Striktere Abgas-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften für Motorfahräder und bestimmte motorisierte Behindertenfahrstühle	Z3 (22)	UVEK (ASTRA)
Organismen (auch gentechnisch veränderte Organismen; GVO)	Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse, die aus GVO gewonnen wurden	Z4 (23)	EDI (BAG)
	Formulierung der freiwilligen GVO-Negativkennzeichnung	Z5 (24)	EDI (BAG)
	Strengere materielle und formelle Anforderungen an das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen	Z6 (25)	UVEK (BAFU)
Personenwagen	Energieetikette für Personenwagen	Z7 (26)	UVEK (BFE)
Schiffe/Boote	Sportboote: Begrenzung des Schmierölanteils bei Zweitaktmotoren	Z8 (29d)	UVEK (BAV)
	Sportboote: Begrenzung der Betriebsgeräusche	Z9 (29e)	UVEK (BAV)
	Begrenzung Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren	Z10 (30)	UVEK (BAV)

2.2. Abweichungen, welche nur vorläufig weitergeführt werden oder deren Geltungsbereich eingeschränkt wird

Produktegruppe	Gegenstand	Formular	Zuständigkeit
Arbeitsmotorwagen	Geräuschemissionsbeschränkungen von Arbeitsmotorwagen	Z11 (18)	UVEK (ASTRA)

Messinstrumente	Zulassung für Elektrizitätszähler, Messgeräte für thermische Energie und bestimmte Längenmessmittel	Z12 (20)	EJPD (METAS)
	Zulassung für Messgeräte für Dieselauch und für Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen	Z13 (21)	EJPD (METAS)
Stalleinrichtungen	Bewilligungen für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen	Z14 (31)	EVD (BVET)

3. Abweichungen betreffend Importverbote oder Importbewilligungen

Auch bezüglich dieser dritten Kategorie von Bestimmungen stellt sich die Frage, wie weit die diesbezüglichen Abweichungen vom in der EG bzw. dem in den EG- und EWR-Staaten geltenden Recht mit dem Schutz übergeordneter öffentlicher Interessen begründet werden können. Der Bundesrat hat beschlossen, 6 Abweichungen betreffend Produkte, die einer vorgängigen Importbewilligung bedürfen oder einem Importverbot unterliegen, unverändert weiterzuführen.

Produktgruppe	Gegenstand	Formular	Zuständigkeit
Explosivstoffe u. Sprengstoffe	Kennzeichnung, Verpackung und Markierung der Explosivstoffe zu zivilen Zwecken	I1 (32)	EJPD (fedpol)
Organismen	Verbot von Produkten mit bestimmten gebietsfremden Organismen	I2 (35)	UVEK (BAFU)
Tiere	Verbot der Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen	I3 (36)	EVD (BVET)
	Verbot für Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten	I4 (37)	EVD (BVET)
	Verbot der Einfuhr von Schildkrötenfleisch	I5 (38)	EVD (BVET)
	Einfuhrbewilligung für Tiere (Artenschutz)	I6 (39/40)	EVD (BVET)

4. Verzicht auf Abweichungen von in der EG geltenden Produktvorschriften

Der Bundesrat hat entschieden, in 34 Fällen auf Abweichungen vom in der EG geltenden Recht zu verzichten. In 23 Fällen erfolgt die Beseitigung der bestehenden Handelshemmnisse durch eine Anpassung des Schweizer Rechts an die technischen Vorschriften der EG. Der Bundesrat hat die diesbezüglich erforderlichen Aufträge an die Departemente erteilt. In 5 dieser Fällen handelt es sich dabei um Aufträge zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage im Hinblick auf die Revision des Lebensmittelgesetzes (Formulare V13-V16) oder einer Anhörung zur Revision der Chemikalienverordnung (Formular V5). In 4 Fällen ergibt sich aufgrund der seit der Vernehmlassung eingetretenen Entwicklung kein weiterer Handlungsbedarf. In 7 weiteren Fällen werden die Vorschriften beibehalten aber die bestehenden Handelshemmnisse beseitigt, indem für diese mit dem Inkrafttreten des revidierten THG das Cassis-de-Dijon-Prinzip zur Anwendung gelangen soll. In den Vernehmlassungsunterlagen sind nur wenige Beispiele aufgeführt, für welche dies vom zuständigen Bundesamt aus Gründen der Transparenz gewünscht wurde. Die für 2008 geplante THG-Botschaft wird diesbezüglich weitere Informationen enthalten.

Produktgruppe	Gegenstand	Formular	Zuständigkeit
Chemikalien	Verbot von Octylphenol und seinen Ethoxylaten	V1 (6)	UVEK (BAFU)
	Kennzeichnungspflicht für Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind	V2 (41)	EDI (BAG)
	Definition „Zubereitung“ und Erstrecken von Chemikalienvorschriften auf bestimmte Erzeugnisse (Gegenstände)	V3 (42)	EDI (BAG)
	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Gegenständen mit gefährlichen Inhaltsstoffen	V4 (59)	UVEK (BAFU)
	Mengenschwelen für die Prüf-, Beurteilungs- und Dokumentationspflichten für Stoffe	V5 (43)	EDI (BAG)
Fernmeldeanlagen	Sprachanforderungen an die Benutzerinformation	V6 (44)	UVEK (BAKOM)
	Einschränkungen für Funkanlagen von Radioamateuren mit Frequenzen >30 MHz	V7 (45)	UVEK (BAKOM)
	Einhalten des nationalen Frequenzzuweisungsplans	V8 (46)	UVEK (BAKOM)
	Verwaltungsgebühren für die Notifikation von Funkanlagen	V9 (47)	UVEK (BAKOM)
Forstliches Vermehrungsgut	Bewilligung für forstliches Vermehrungsgut	V10 (34)	UVEK (BAFU)
Futtermittel	Zulassung für Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel	V11 (48)	EVD (BLW)
Kosmetika	Pflicht zur Selbstkontrolle bei Kosmetika	V12 (56)	UVEK (BAFU)
Lebensmittel (inkl. Alkohol)	Positivprinzip im Lebensmittelrecht (Bewilligungspflicht)	V13 (60)	EDI (BAG)
	Höchstkonzentrationen für Fremd- und Inhaltsstoffe	V14 (61)	EDI (BAG)
	Abgrenzung der Lebensmittel von den Heilmitteln	V15 (53)	EDI (BAG)
	Bewilligungspflichtige Behandlung von Lebensmittel	V16 (67)	EDI (BAG)
	Anreicherung von Lebensmitteln	V17 (64)	EDI (BAG)
	Nahrungsergänzungsmittel (Erlaubte Stoffe)	V18 (63)	EDI (BAG)
	Zusammensetzung und Kennzeichnung der Sportlernahrung	V19 (62)	EDI (BAG)
	Alkoholgehalt von Speziallebensmitteln	V20 (49)	EDI (BAG)
	Abgrenzung „alkoholfrei“ von „alkoholhaltig“	V21 (54)	EDI (BAG)
	Restriktivere Verwendung von Azofarbstoffen	V22 (55)	EDI (BAG)
	Joghurt	V23 (66)	EDI (BAG)

	Zubereitungshinweise bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken, Fischereierzeugnissen, Schnecken und Froschschenkeln	V24	(65)	EDI (BAG)
Mobile Druckbehälter	Zulassung und Prüfung mobiler Druckbehälter für die Beförderung gefährliche Güter auf der Strasse und Schiene	V25.1/2	(57a/b)	UVEK (ASTRA/BAV)
Organismen	Selbstkontrolle beim Inverkehrbringen von Produkten mit Organismen, die weder gentechnisch veränderte, pathogen e noch gebietsfremde invasive Organismen sind	V26	(15)	UVEK (BAFU)
Pyrotechnische Gegenstände	Einfuhrbewilligung und Zulassung für pyrotechnische Gegenstände	V27	(33)	EJPD (fedpol)
Schiffe/Boote	Vorschriften für Fahrgastschiffe, die mehr als 12 Fahrgäste befördern	V28	(27)	UVEK (BAV)
	Sportboote: Wohn-/Koch-/sanitäre Einrichtungen	V29	(29a)	UVEK (BAV)
	Sportboote: Trennung von Dieseltankwand und Aussenwand	V30	29b)	UVEK (BAV)
	Sportboote: Ölwannen unter Innenbordmotoren	V31	(29c)	UVEK (BAV)
	Einschränkung der Motorisierung von Wassermotorrädern	V32	(28)	UVEK (BAV)
Tabak	Bewilligung für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen	V33	(68)	EDI (BAG)
Tiere	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Affen und Halbaffen	V34	(58)	EVD (BVET)